

Anlage 2 zur OR-Sitzung am 13.4.15

Vorgeschichte:

Der Bericht zur Ortsbegehung konnte zunächst nur als Tischvorlage im Ortschaftsrat behandelt werden. Am 13.4.15 wird festgelegt:

Das Material soll als Anlage 2 in die Unterlagen aufgenommen werden.

Als ergänzende Unterlagen sind anzufügen:

Das Schreiben des Bürgermeisters vom 7.4.15 zum Beyendorfer Teich (Eingang beim Ortsbürgermeister am 9.4.15), der Beschluss des OR vom 12.5.2014.

Die Anlage soll umgehend den OR zugehen. Um Stellungnahme bis zum 4.5.15 wird gebeten.

Beschlussvorlage:

Der Ortschaftsrat bestätigt den folgenden Bericht über die Ortsbegehung in Beyendorf vom 8.4.2015

Bericht über die Ortsbegehung Beyendorf am 8.4.15

Teilnehmer:

Baudezernat: V. Köhler, D. Kunze, N. Reul,

BOB: J. Grimm, J. Schiller,

Kontaktbeamte der Polizei: R. Fuhrmann, T. Karg,

Bürger: J. Stephanik, W. Wetzels, kurzzeitig vor Ort: B. Förster, K. Roske

OR: A. Maahs, S. Geue, U. Schrader, J. Tiedge

Die Begehung orientierte sich an den Schwerpunkten der folgenden Einladung, die in den Infokästen und unter www.beyendorf-sohlen.de stand:

Einladung Ortsbegehung Beyendorf

Der Ortschaftsrat lädt ein zu einer öffentlichen Ortsbegehung in Beyendorf am Mittwoch, d. 8.4.15, 9 Uhr. Treffpunkt: ehemal. Gemeindebüro

Themen sind bisher:

Standort einer neuen Bus-Wartehalle, Maßnahmen am Bahn-Haltepunkt, Vernässungen, Beyendorfer Teich, Sülzequerungen.

Zunächst wird an die **Notizen zur Ortsbegehung vom 6.10. 14** (festgehalten in der OR-Sitzung am 13.10.14) erinnert.

Zwei immer noch aktuelle Beispiele:

Unfallgefahr für Radfahrer durch den stark ausgefahrenen westlichen

Schotterrandstreifen der Oberen Siedlung,

Zustand der Bushaltestelle Kreisstraße.

Themenkreis Standort Bushaltestelle – Maßnahmen Bahn-Haltepunkt:

Es ist ein einheitlich zu behandelnder Komplex innerhalb der Nahverkehrsprobleme, der nicht auseinander dividiert werden darf. Das betrifft auch gleiche Maßstäbe zur Barrierefreiheit. Was wird mit der Bushaltestelle Schulstr. 19 bei Verkauf dieses Grundstücks? Kann hier überhaupt ein sinnvoller Status zur Barrierefreiheit erreicht werden? Welche anderen Standortvarianten sind in der Bearbeitung?

Erinnert wird an die Schnittstellen Bahn – zwei Radwege (Sülzeradweg, Rund um MD) – Wanderrouten.

Nachgefragt wird zur Radwegbeschilderung.

Angesprochen werden der zeitliche Horizont und die Bezugspunkte zur Landtagswahl.

Themenkreis Vernässungen – Beyendorfer Teich

Die Ackerentwässerung Obere Siedlung soll mit dem in Arbeit befindlichen Projekt aufgegriffen werden.

Besichtigt wird der erheblich vernässte Bereich zwischen Sportplatz und Bahn.

Erneut wird der Standpunkt unterstrichen: Dieser Bereich gehört hydrologisch zum Einzugsbereich des Beyendorfer Teichs.

Die Bedeutung der Entwässerung nördlich der Dorfstraße wird an den Punkten Bahndammbereich – Teich – Straße Zum Bahnhof – Verbindungsstraße von der unteren Dorfstraße zum Neubaugebiet ausdrücklich hervorgehoben. Die Frage nach der Regelung der Eigentumsverhältnisse, der Erhaltung und Instandhaltung wird aufgeworfen.

Die bereits mehrfach vorgetragenen Standpunkte des OR (auch durch Beschlussfassung fixiert) werden erneut vorgestellt.

Im Nachgang erreicht den OR am 9.4.15 das nachfolgende Schreiben des Bürgermeisters. Die Positionen des OR werden damit bestätigt.

Themenkreis Sülzequerungen:

Die Positionen des OR werden erneut kurz umrissen.

Es erfolgt der dringende Hinweis, dass die Fragen zur Querung der Sülze im Bereich der Roten Mühle aus Anlage 2, Vorlage 4 vom 19.1.15 immer noch auf eine in der Öffentlichkeit verwendbare Antwort warten.

Der OR bittet um Unterstützung auch bei der Suche nach einer Beschilderungsvariante, die von allen Seiten akzeptiert werden kann.

Die Ortsbegehung endet im **Bereich der unteren Dorfstraße**. Hier weist Herr Wetzel auf dringenden Instandhaltungs-/Reparaturbedarf im Straßenbereich hin.

Ortschaftsrat Beyendorf-Sohlen
Herrn Geue

über
BOB



8.4.2015

Grundstück in Magdeburg-Beyendorf
Flur 3 von Beyendorf, Flurstück 508/22 tlw.
hier: Löschwasserteich

Sehr geehrter Herr Geue,

auf Grund Ihres Schreibens vom 30. Januar 2015 habe ich den aufgeführten Sachverhalt prüfen lassen. Im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen Folgendes mit.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2014 wurde durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz die Nutzung als Feuerlöschteich aufgegeben, da der Grundschutz der Löschwasserversorgung durch öffentliche leitungsgebundene Löschwasserversorgungen sichergestellt ist.

Auf Grund der eingeschränkten Nutzung und der Belastungen (Leitungs- und Wegerecht, Parkplätze) sowie der Pflege- und Sicherungskosten ist die Verwaltung des Grundstücks unrentabel. Deshalb strebt der Fachbereich Liegenschaftsservice die Vermarktung an. Durch den Kontakt mit Grundwasser handelt es sich bei dem Löschwasserteich um ein Gewässer II. Ordnung. Eine Unterhaltung findet nicht statt, da es sich nicht um ein Fließgewässer handelt. Eine Geruchsbelästigung der Anwohner ist zu dulden, da bei einem stehenden Gewässer durch Laubeinfall u. ä. ein Verwesungsprozess entsteht, hierbei handelt es sich um einen natürlichen Prozess.

Entsprechend der im Rahmen der Entbehrlichkeitsprüfung von den Fachämtern eingegangenen Stellungnahmen, sind bei einem geplanten Verkauf folgende Beauftragungen durch die zukünftigen Erwerber einzuhalten.

Beauftragungen Untere Wasserbehörde

- Bei Entnahme oder Einleiten von Wasser, auch die Einleitung von Abwasser, bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
- Bei Errichtung baulicher Anlagen am, im oder unter dem Gewässer bedarf es ebenfalls einer wasserrechtlichen Genehmigung.
- Bei wesentlicher Veränderung des Gewässers (Vergrößerung oder Zuschüttung) ebenso bei Schlammernahme mit einer durchschnittlichen Mächtigkeit von über 30 cm, bedarf es eines Planfeststellungsverfahrens.

Beauftragung Umweltamt

- Die Erwerber übernehmen ein Kleingewässer mit Gehölzbestand am Ufer. Dieses Gewässer einschließlich seiner naturnahen Ufervegetation ist ein geschütztes Biotop im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Alle Handlungen, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, sind verboten.

Beauftragung Tiefbauamt, Sachgebiet Gewässer

- Der Erwerber darf die Funktionalität des Grabens nicht beeinträchtigen und muss die Zugänglichkeit zur Bewirtschaftung des Grabens gewährleisten.

Bis zur Veräußerung wurde das o.g. Flurstück in das Grünflächenpflegeprogramm des Fachbereiches Liegenschaftsservice aufgenommen. In der Zeit vom 16. bis 17. Juni 2014 erfolgten durch eine Fachfirma die erforderlichen Baum- und Grünpflegemaßnahmen.

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 20. Februar 2015 durch Mitarbeiter des Liegenschaftsservices war keine Verwahrlosung des Grundstücks erkennbar.

Soweit mit den potenziellen Erwerbern eine Einigung zu den Auflagen möglich ist, wird der Fachbereich Liegenschaftsservice eine Verkaufsdrucksache zur Entscheidung vorlegen. Im Vorfeld der Entscheidung wird es entsprechend des § 20 (Ziffer 2) der Hauptsatzung eine ordnungsgemäße Anhörung des Ortschaftsrates geben.



Zimmermann,

Beschluss mit 4:0:0 zur Anlage zur OR-Sitzung am 12.5.14, Vorlage 5, Grundstücksangelegenheit AZ 78/0051, Flurstück 508, Flur 3 v.B:
Mit den vorgelegten, für den OR völlig unzureichenden Unterlagen spricht der OR seine deutliche Ablehnung des Vorhabens aus.

Der OR stellt fest:

Der Beyendorfer Teich kann in Funktion und Bedeutung nicht auf einen Löschwasserteich reduziert werden.

Als die Feuerwehr sich noch um den Teich kümmerte, war wenigstens ein Teil der nötigen Unterhaltungsaufgaben abgesichert. Heute macht der Teich einen verwahten Eindruck.

Der Teich ist Bestandteil eines umfangreichen Einzugsgebietes für den Wasserhaushalt. Hier tritt Schichten- und Grundwasser aus, das dem gesamten Bereich westlich von Beyendorf bis zur L50 zwischen den Wegen zum Engel und zum Anker stammt und vom Teich an über einen Vorfluter zur Sülze abgeführt wird. Der Bahndamm hat keine trennende Wirkung für diesen Teil des Wasserhaushaltes. Die in den letzten Jahren beobachtete zunehmende Vernässung der Fläche zwischen Sportplatz und Bahndamm ist auch im Zusammenhang mit der Verwahtung des Teiches zu sehen.

Der Wasserstand des Teiches hat regelnde Funktion innerhalb des Wasserhaushaltes.

Der natürliche Luftaustausch für Beyendorf wird durch den Bahndamm in erheblicher Höhe behindert. In diesem Zusammenhang ist der Teich ein wesentliches Element des Mikroklimas.

Die Anlage 3 der DS0195/13 weist unter den Auswirkungen eines lang anhaltenden Stromausfalls auf erhöhtes Brandrisiko und Beeinträchtigung der Wasserversorgung bereits nach wenigen Stunden hin. Das Vorhalten von Löschwasserreserven vor Ort für den Katastrophenfall sollte gesichert werden.

Der OR betont ausdrücklich:

In dieser Weise kann mit kommunalem Eigentum, mit der Natur, der Umwelt, der Infrastruktur und den Wohnbedingungen nicht umgegangen werden!

Der OR wiederholt seinen Vorschlag:

Es soll ein Vororttermin mit kompetenten Vertretern aus Verwaltung und Kommunalpolitik aus den Bereichen Liegenschaften, Stadtplanung, Umwelt stattfinden.

Die Dringlichkeit, konzeptionelle Defizite auch für diesen Teilbereich im Rahmen der ISEK 2025 und der begleitenden Prozesse aufzuarbeiten, wird erneut unterstrichen.